

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2020/054
öffentlich		
Datum 20.05.2020	Aktenzeichen IV.1.5	Federführend: Frau Krebs

Betreff

Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren für das Außengestühl im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 15.06.2020 17.06.2020 22.06.2020	Berichterstatter Herr Kubczigk		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	54100.4321000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	bis zu 24.000 € (Einnahmeverlust)			
Folgekosten:				
Bemerkung: Die Mindereinnahmen müssen im Falle eines Beschlusses in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 berücksichtigt werden.				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg verzichtet per Grundsatzbeschluss aufgrund der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 auf die Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Trotz des Gebührenverzichts muss weiterhin ein Antrag auf Sondernutzung gestellt werden, um weiterhin das Bereitstellen der Flächen prüfen zu können.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg erhebt Sondernutzungsgebühren aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Sondernutzung und deren Gebühren an öffentlichen Straßen in Ahrensburg, Sondernutzungsgebühren. Sondernutzungsanträge werden gestellt, wenn der öffentliche Raum für das eigene Interesse und die eignen Zwecke des Antragsstellers benötigt wird.

Hier gibt es eine unterschiedliche Artenvielfalt von Sondernutzungen. Von einem Infostand oder Flyer verteilen, bis hin zum Speiseeisverkauf, Werbeplakaten, Außengestühl der Gastronomie, Warenauslagen der Geschäfte, Baustellenzufahrten, Bauschuttcontainer und der Baustelleneinrichtung. Sondernutzungen kommen immer dann zum Tragen, wenn der öffentliche Verkehrsraum der Öffentlichkeit entzogen wird und für private Zwecke genutzt wird. Für diese Nutzung sind Sondernutzungsgebühren zu zahlen. Die Höhe der Gebühr regelt der Tatbestandskatalog der Sondernutzungssatzung.

Im Rahmen der Corona-Pandemie kam die Überlegung auf, die heimische Gastronomie zu unterstützen und die Gastronomen, die Außengestühl im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt haben zu entlasten, indem die Stadt Ahrensburg auf die Sondernutzungsgebühren für das gesamte Jahr 2020 verzichtet. Die Gastronomie hat die Pandemie besonders getroffen. Die Restaurants mussten bereits Mitte März schließen und konnten somit keinen oder nur minimalen Umsatz aufgrund Außerhaus-Verkauf erzielen.

Ab dem 18.05.2020 dürfen Restaurants wieder öffnen, aber nur unter speziellen Auflagen. So sollen zum Beispiel Stühle auch im Außenbereich mit 1,5 m Abstand aufgestellt werden. Das würde bedeuten, dass deutlich weniger Tische auf der sonst genutzten und genehmigten Fläche stehen würden. Ein Ende dieser Abstandsregelung ist zurzeit nicht absehbar.

Nachstehend der hier betroffene Auszug aus der 1.4 Gebührentabelle der Sondernutzungssatzung:

1.4	Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf und zur Bewirtung:	
	a) ohne Heizstrahler und ohne überwiegend geschlossene Seitenwände/ Windfangsysteme ab 1 m Höhe	
	je m ² monatlich	4,25
	je m ² Sommermonate (März bis Oktober)	17,00
	je m ² Wintermonate (November bis Februar)	14,00
	je m ² jährlich	25,00
	b) mit mindestens einem der unter a) genannten Gegenstände	
	je m ² monatlich	6,25
	je m ² Sommermonate (März bis Oktober)	25,00
	je m ² Wintermonate (November bis Februar)	20,00
	je m ² jährlich	35,00

Im Ahrensburger Stadtgebiet nutzen derzeit 28 Restaurants die öffentlichen Flächen für das Aufstellen von Tischen und Stühlen. Hier werden Einnahmen von ca. 24.000 € erzielt.

Auch wenn auf die Gebühren grundsätzlich verzichtet wird, empfiehlt die Stadt Ahrensburg, dass trotzdem ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen ist, um weiterhin einen Überblick über die Flächen zu erhalten.

Nach § 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung obliegt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nämlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie ist zu versagen oder einzuschränken, wenn insbesondere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenzustand beeinträchtigt wird oder sie mit städtebaulichen und baupflegerischen Belangen nicht zu vereinbaren ist. Darüber hinaus sind Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

Hier ist jeder Restaurantbetrieb einzeln zu bewerten und zu prüfen, ob eine Vergrößerung der Fläche für das Außengestühl überhaupt möglich ist. Um hier keine Ungleichbehandlung unter den einzelnen Gastronomiebetrieben aufkommen zu lassen, wäre ein grundsätzlicher Verzicht der Gebühren im Jahr 2020 im Sinne der Verwaltung.

Bereits in der Vergangenheit sind die Anträge sehr wohlwollend beurteilt worden, um die örtliche Gastronomie zu stärken und die Innenstadt zu beleben. Dieses wird auch in Zukunft der Fall sein, insbesondere in Fällen, in denen die Antragssteller versuchen, die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der beanspruchten Nutzungsmöglichkeiten der beanspruchten Fläche durch eine Vergrößerung der Sondernutzungsfläche auszugleichen.

Oft ist ein Ausbreiten aufgrund der umliegenden Begebenheiten nicht möglich. Ein Beispiel ist hier das Rondeel. Dort verläuft eine Veloroute quer über das Rondeel und es befinden sich Feuerwehraufstellenflächen, die zwingend frei zu halten sind. Eine übermäßige Ausbreitung des bereits ansässigen Außengestühls ist somit gar nicht möglich.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt gab es bei dem Fachdienst IV.1 zwei Anträge auf Stundung für das Außengestühl im Jahr 2020. Diesen wurden auch entsprochen. Es gab noch keine Anträge, genutzte Flächen zu vergrößern.

Federführend für diesen Antrag ist nach der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg der Bau- und Planungsausschuss. Da der Antrag einen finanziellen Hintergrund hat, wird der Hauptausschuss beteiligt.

Michael Sarach
Bürgermeister